



**Finanzordnung
des Volleyball-Verband Sachsen-Anhalt e. V.**

(Stand: 26.11.2016)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Ordentlicher Haushalt	3
3	Außerordentlicher Haushalt	4
4	Mitgliedsbeiträge	4
5	Finanzverwaltung	4
6	Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung	5
7	Vergütungen	5
8	Buchführung	5
9	Finanzausschuss.....	6
10	Kassenprüfer	6
11	Jahresabschluss	6
12	Schlussbestimmung.....	6
	Anlage 1 - Kassenordnung.....	7
	Anlage 2 - Unterschriftenordnung	8
	Anlage 3 - Mitgliedsbeiträge	9
	Anlage 4 - Gebührenordnung.....	10

1 Einleitung

- 1.1 Die Finanzordnung regelt das Finanz-, Haushalts- und Kassenwesen des VVSA.
- 1.2. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Die Grundsätze der Gemeinnützigkeit, die Grundlagen der Vereinsbesteuerung sowie die Vorschriften der Haushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bzw. der Sportförderungsrichtlinien sind bei der jeweiligen Mittelverwendung und der entsprechenden Nachweisführung einzuhalten.
- 1.4 Soweit im Einzelfall Regelungslücken auftreten, entscheidet das Präsidium bzw. in dringenden Fällen der Vorstand bis zur Ergänzung dieser Ordnung.

2 Ordentlicher Haushalt

- 2.1 Die Einnahmen des ordentlichen Haushaltes setzen sich insbesondere zusammen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Umlagen,
 - c) Gebühren,
 - d) Auslagen,
 - e) Buß - und Strafgeldern,
 - f) Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen erwirtschafteten oder gespendeten Mitteln
- 2.2 Der ordentliche Haushalt dient im Wesentlichen für die Kosten der Verbands - und Geschäftsarbeit.
- 2.3 In der Geschäftsstelle des VVSA darf eine Handkasse mit einer Bargeldeinlage von maximal 500,00 Euro zur Abwicklung der anfallenden Einnahmen und Ausgaben geführt werden. Sie ist mittels eines Kassenbuches nachzuweisen.

3 Außerordentlicher Haushalt

- 3.1 Die Einnahmen des außerordentlichen Haushaltes setzen sich insbesondere zusammen aus:
- a) Zuwendungen der öffentlichen Hand und
 - b) Zuwendungen des LandesSportBundes (LSB)
- 3.2 Der außerordentliche Haushalt dient der Förderung des Volleyballsports im Land Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung des jeweiligen Zwecks des Zuwendungsgebers.
- 3.3 Der Verwendungsnachweis ist nach den Zuwendungsrichtlinien des jeweiligen Zuwendungsgebers zu führen.

4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden durch den Verbandstag festgelegt und in der jeweils geltenden Fassung dieser Ordnung als Anlage beigelegt.
- 4.2 Der jährliche Mitgliedsbeitrag eines Vereins setzt sich aus dem Vereinsbeitrag und den Mannschaftsbeiträgen zusammen und ist nach Rechnungslegung durch den VVSA bis 30. April des Jahres fällig.
- ~~4.3 Alle Vereine, die am aktiven Spielbetrieb auf Stadt- und Kreisebene bis Bundesliga teilnehmen, sind zur Zahlung der Mannschaftsbeiträge in Höhe der Festlegung des DVV verpflichtet.~~
- ~~4.4 Vom DVV beschlossene Veränderungen der Mannschaftsbeiträge werden unverändert an die Vereine weitergegeben.~~

5 Finanzverwaltung

- 5.1 Die Verwaltung der Haushaltsmittel erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die dem VVSA zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.
- 5.2 Die Verwaltung der Geldmittel obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen/Marketing. Er überwacht die Buchführung und die Einhaltung des Haushalts.

- 5.3 Der Vizepräsident Finanzen/Marketing gibt zu jeder Präsidiumssitzung eine Finanzübersicht.
- 5.4 Bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes dürfen Verpflichtungen für das laufende Jahr nur bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes des Vorjahres eingegangen werden. Ausnahmen genehmigt das Präsidium, sofern eine Deckung nachgewiesen ist.
- 5.5 Im ordentlichen Haushalt darf die Summe der im Haushaltsplan festgesetzten Ausgaben um 5 % überschritten werden, sofern dies durch Rücklagen oder Mehreinnahmen finanziert ist. Ansonsten ist ein Nachtragshaushalt erforderlich.

6 Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung

- 6.1 Grundlage für eine Auszahlung ist die Entscheidung des Vorstandes oder des Präsidiums.
- 6.2 Für Beträge bis zu 2.500,00 Euro ist für die Auszahlungsanordnung die Unterschrift des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin erforderlich. Für Beträge die darüber hinausgehen, ist die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.

7 Vergütungen

- 7.1 Reisekosten werden entsprechend dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) erbracht.
- 7.2 Sonstige Aufwendungen werden auf Antrag erstattet, sofern sie zur satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung notwendig sind.

8 Buchführung

Die Einnahmen und Ausgaben werden durch die Buchführung nach dem vorliegenden Kontenplan erfasst. Es gelten die Grundsätze der ordentlichen Buchführung.

9 Finanzausschuss

- 9.1 Der Finanzausschuss nach § 21 Buchstabe a) der Satzung des VVSA berät in Etatfragen und erarbeitet Vorlagen für das Präsidium und den Verbandstag.
- 9.2 Er setzt sich aus dem Vizepräsidenten Finanzen/Marketing und zwei Mitgliedern des VVSA zusammen. Sachkundige Personen können hinzugezogen werden.

10 Kassenprüfer

- 10.1 Die vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer versehen ihr Amt gemäß § 23 der Satzung des VVSA.
- 10.2 Die schriftlichen Prüfberichte sind so rechtzeitig zu erstellen, dass sie den Mitgliedern des Verbandstages oder des Präsidiums 14 Tage vor dem Termin zugehen.

11 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird durch den Vizepräsidenten Finanzen/Marketing schriftlich vorgelegt. Nach Beratung durch den Finanzausschuss und der Genehmigung durch den Vorstand wird der Jahresabschluss nebst Prüfbemerkung der Kassenprüfer dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt.

12 Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde vom Hauptausschuss des VVSA am 28.06.1997 beschlossen und am 18.07.1998, 28.11.1998, 27.02.1999, 17.07.1999, 07.12.2001, 06.11.2004, 23.02.2005, 25.10.2008 und 26.11.2016 (Verbandstag des VVSA) geändert.

Anlage 1 - Kassenordnung

1 Allgemeines

- 1.1 In der Geschäftsstelle des VVSA wird zur Erfüllung von baren Zahlungsverpflichtungen eine Handkasse mit einer Bareinlage von maximal 500,00 € geführt.
- 1.2 Nach Möglichkeit ist jedoch auf einen bargeldlosen Zahlungsverkehr hinzuwirken.

2 Verwaltung der Handkasse

Die Verwaltung der Handkasse und die Verantwortung sowie die verschlussichere Aufbewahrung obliegt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des VVSA. Mit der Verwaltung kann auch eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des VVSA beauftragt werden.

Anlage 2 - Unterschriftenordnung

1 Allgemeines

Durch die Regelung dieser Ordnung wird die Zeichnung von Ein- und Auszahlungsbelegen geregelt.

2 Einnahmebelege

Die Einnahme ist mit der Höhe der Forderung zu prüfen und durch Namenszug zu bestätigen. Abweichungen werden dem Vizepräsidenten Finanzen/Marketing vorgelegt, der über den weiteren Verfahrensweg entscheidet.

3 Ausgabebelege

Die Belege sind von dem zuständigen Mitglied des Präsidiums des VVSA zu prüfen und mit dem Vermerk „Sachlich und rechnerisch richtig“ zu unterzeichnen. Die Prüfung von Ausgabebelegen kann auch durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer oder einem von ihr/ihm beauftragten Mitarbeiters erfolgen.

4 Auszahlungsanordnung (Ziffer 6 der FO)

Für Beträge bis zu 2.500,00 Euro ist für die Auszahlungsanordnung die Unterschrift der Geschäftsführerin erforderlich. Für Beträge die darüber hinausgehen, ist die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.

Anlage 3 - Mitgliedsbeiträge

Der Verbandstag des VVSA hat am 26. November 2016 folgende Änderungen ab dem Jahre 2017 beschlossen:

- 1 Vereinsbeitrag
Entsprechend der Mitgliederzahl Erwachsene **ab dem 17. Lebensjahr** der Abteilung Volleyball (Meldung an den KSB/LSB mit Stichtag 01.01.)

	ALT (bis 2016)	NEU (ab 2017)
bis 25 Mitglieder	1 x 30,00 €	1 x 60,00 €
26 bis 50 Mitglieder	1 x 60,00 €	1 x 120,00 €
51 bis 100 Mitglieder	1 x 120,00 €	
51 bis 75 Mitglieder		1 x 180,00 €
76 bis 100 Mitglieder		1 x 240,00 €
101 bis 150 Mitglieder	1 x 180,00 €	
101 bis 125 Mitglieder		1 x 300,00 €
126 bis 150 Mitglieder		1 x 360,00 €
151 bis 200 Mitglieder	1 x 240,00 €	
151 bis 175 Mitglieder		1 x 420,00 €
176 bis 200 Mitglieder		1 x 480,00 €
Über 200 Mitglieder	1 x 265,00 €	1 x 530,00 €

~~Der Verbandstag des VVSA hat am 25. Oktober 2008 folgende Änderungen der Mannschaftsbeiträge ab 2009 beschlossen:~~

- 2 Mannschaftsbeiträge

	ALT (bis 2016)	Neu (ab 2017)
Mannschaftsbeitrag Erwachsene (pro Mannschaft auf Stadt- und Kreisebene bis Bundesliga)	70,00 €	90,00 €
Mannschaftsbeitrag Jugend (pro Mannschaft der U20, U18, U16)	10,00 €	20,00 €

Anlage 4 - Gebührenordnung

1 Startgebühren

- a) VVSA erhebt für gemeldete Mannschaften Startgebühren.
- b) Die Einnahmen aus Startgebühren werden vor allem verwendet für:
- die Organisation der Spielerpassstelle
 - die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes
 - die Durchführung von Staffeltagen
 - Auslagen für Staffelleitertätigkeiten
 - Siegerehrungsmaterialien
 - Sonstiges im Zusammenhang mit Wettkampftätigkeiten
- c) Startgebühren für die jeweilige Spielsaison ab 2002/2003 betragen:
- Erwachsenenmannschaften
 - Landesklasse 60,00 €
 - Landesliga 75,00 €
 - Landesoberliga 75,00 €
 - Jugendmannschaften
 - Jugend U 13, U12 5,00 €
 - Jugend U 14 7,50 €
 - Jugend U 20, U18, U16 17,50 €
 - Mannschaften im BFS - Bereich
 - Erwachsene 30,00 €
 - Jugend 20,00 €
 - Abmeldung vom VVSA - Pokal 100,00 € (ab Saison 2018)
 - Senioren/innen – Mannschaften 30,00 €

2 Gebühr für das Fehlen von Jugendmannschaften

Die Startberechtigung in der LOL, LL oder LK wird erteilt, wenn für *fehlende Jugendmannschaften je Erwachsenenmannschaft folgende Gebühr überwiesen wird:

- Landesklasse 50,00 €
- Landesliga 150,00 €
- Landesoberliga 250,00 €

*Als Jugendnachweis nach LSO 13.3. werden nur Mannschaften anerkannt, die an den Spielen zur Landesmeisterschaft teilnehmen, deren Spieler über gültige Jugendspielerpässe verfügen und bis einschließlich des letzten Spieltages nicht gesperrt werden. Als ein Jugendnachweis zählt je eine Mannschaft der U20 w/m, U18 w/m und U16 w/m oder drei Mannschaften im Bereich der U14 w/m bis U12 w/m.

Aufsteiger in die Landesklasse sind im ersten Jahr von der Gebühr befreit.